

Der Elternbeirat des Chiemgau-Gymnasiums in Traunstein erlässt gemäß Art. 68 Absatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit §§ 14-16 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende

Wahlordnung für den Elternbeirat

– WahIO EBR –

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Wahlberechtigte und Wählbarkeit

§ 3 Zusammensetzung des Elternbeirats

§ 4 Wahlorgan

§ 5 Wahlleiter, Wahlausschuss

§ 6 Wahlelenamt

§ 7 Wahlhandlung

§ 7a Onlinewahl

§ 8 Wahlvorschläge

§ 9 Wahlversammlung

§ 10 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

§ 11 Wahlhandlung

§ 12 Ungültigkeit der Stimmzettel

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

§ 14 Sicherung der Wahlunterlagen

§ 15 Wahlprüfung

§ 16 Ende der Mitgliedschaft

§ 17 Kosten

§ 18 Weitere Bestimmungen

§ 19 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung gilt für Wahlen für den Elternbeirat (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gemäß Art. 3 Abs. 2 Nummer 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz).
- (2) Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 2 Wahlberechtigte und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht.
- (2) Für jedes Kind, das diese Schule besucht, kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Die Stimme ist nicht übertragbar.
- (4) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule.

§ 3 Zusammensetzung des Elternbeirats

¹ Die Zusammensetzung des Elternbeirats des Chiemgau-Gymnasiums ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. ² Danach sind derzeit zwölf Mitglieder des Elternbeirats zu wählen.

§ 4 Wahlorgan

- (1) Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan).
- (2) Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern.
- (3) Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

§ 5 Wahlleiter, Wahlausschuss

- (1) Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach § 3 Satz 1 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.
- (2) Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

§ 6 Wahlehenamt

- (1) Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 Wahlhandlung

- (1) Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Wahltag fest, der spätestens sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres liegen soll, in dem die Amtszeit des Elternbeirates endet.
- (2) ¹ Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt weiter im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Ort der Wahlversammlung fest. ² Sollte eine Wahlversammlung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgehalten werden können, wird die Wahl in Form einer Onlinewahl durchgeführt. ³ Für diese gelten ergänzend die in § 7a getroffenen Regelungen.
- (3) Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein.
- (4) Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.
- (5) Spätestens mit der Einladung zur Wahlversammlung werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

§ 7a Onlinewahl

- (1) Der Wahlleiter setzt für die Onlinewahl im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende Termine fest:
 - a. Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge,
 - b. Stichtag für die Verteilung der Zugangsdaten (Transaktionsnummer) für die Onlinewahl an die Wahlberechtigten,
 - c. Stichtag für die Freischaltung der Onlinewahl sowie die Dauer der Onlinewahl,
 - d. Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats.
- (2) Der Schulleiter sorgt in Abstimmung mit dem Wahlleiter dafür, dass die Onlinewahlunterlagen spätestens zum Stichtag an die Eltern verteilt werden.
- (3) Die Onlineunterlagen umfassen:
 - a. Angabe der Webseite für die Onlinewahl,
 - b. Zufällig generierte und einmalig verwendbare Transaktionsnummer (TAN) für den Zugang zur Onlinewahl und Abgabe des Onlinewahlstimmzettels.
- (4) Wahlberechtigte, die keine Möglichkeit zur Onlinewahl haben, erhalten die Möglichkeit zur Briefwahl. ² Die Briefwahlunterlagen werden spätestens zum Stichtag durch die Klassenlehrer an die Eltern verteilt. ³ Sie müssen bis zum Ende der Dauer der Onlinewahl im Sekretariat der Schule in verschlossenem Umschlag abgegeben werden.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) ¹ Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. ² Die Vorschläge sind beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.
- (3) Der Wahlausschuss erstellt eine Vorschlagsliste, die in der Wahlversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden kann.
- (4) Abweichend von (3) gilt für die Onlinewahl, dass Wahlvorschläge, die nach dem Stichtag eingereicht werden, ungültig sind.
- (5) Die gültigen Wahlvorschläge werden zur Abgabe eines Fotos und eines Steckbriefs aufgefordert, welche den Wahlberechtigten für die Dauer der Onlinewahl zur Verfügung stehen.

§ 9 Wahlversammlung

- (1) Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats eröffnet.
- (2) Die Wahlhandlung wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet.

§ 10 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

¹ Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich. ² Zur Wahlversammlung haben nur die Wahlberechtigten, die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte und der Schulleiter Zutritt.

§ 11 Wahlhandlung

- (1) ¹ Die Wahl erfolgt ohne Aussprache schriftlich und geheim auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. ² Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.
- (2) ¹ Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen.
² Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten.
- (3) ¹ Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. ² Die zur Wahl stehenden Personen sollen sich kurz vorstellen.
- (4) ¹ Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind gemäß § 2 Wahlberechtigten ausgegeben. ³ Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind; auf jeden zu wählenden Kandidaten kann höchstens eine Stimme entfallen.
- (5) Für die Onlinewahl gelten nachfolgende Sonderregelungen:
 - a. Nach Verwendung der TAN zur Abgabe der Stimmen kann diese nicht mehr erneut zur Stimmabgabe eingesetzt werden.
 - b. Der Zugriff während der Dauer der Onlinewahl gemäß § 6 (1) auf die abgegebenen Stimmen pro Onlinewahlstimmzettel legitimiert durch die

TAN ist auf den Serviceprovider, welcher weder dem Wahlvorstand noch der Kandidatenliste angehören darf, beschränkt.

- c. Die Speicherung der abgegebenen Stimmen erfolgt mit der Zuordnung Kandidat – Stimme.
- d. Der Serviceprovider ist zum Stillschweigen verpflichtet.
- e. Nach der Durchführung der Wahl gemäß § 7 (2) Satz 2, 7a ist der Zugriff auf die Onlinewahlstimmzettel ausschließlich über das Auswertungsinterface auch für den Wahlvorstand möglich.
- f. Die eingesetzte Software zur Erfassung und Auswertung wird dem Wahlvorstand im Quelltext zur Verfügung gestellt, um größtmögliche Transparenz sicherzustellen.

§ 12 Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen oder Zusätze enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) ¹ Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ² Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. ³ Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.
- (2) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und, wenn möglich, zum Schluss der Wahlversammlung – bei Onlinewahl zum nach § 7a (1) bestimmten Zeitpunkt – bekannt gegeben.
- (3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Akten des Chiemgau-Gymnasiums genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.

§ 14 Sicherung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. Bei Onlinewahl erfolgt die Verwahrung durch den Serviceprovider.
- (2) Die eingenommenen Wahlberechtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- (3) Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel, können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 15 Wahlprüfung

- (1) ¹Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. ² Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.
- (2) ¹ Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. ² Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde dem Ministerialbeauftragten vor.
- (3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.
- (4) ¹ Der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. ² Der Elternbeirat oder der Ministerialbeauftragte haben unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§ 16 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet mit:
 - a. dem Ablauf der Amtszeit, d.h. am Tag der konstituierenden Sitzung des neugewählten Elternbeirats,
 - b. dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule,
 - c. der Niederlegung des Ehrenamtes. Die Tätigkeit im Elternbeirat kann jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden,
 - d. dem Verlust der Wählbarkeit oder
 - e. der Auflösung des Elternbeirats durch einstimmigen Beschluss.
- (2) Ausgeschiedene Mitglieder werden für die restliche Amtszeit durch Nachrücker nach Zahl der erhaltenen Stimmen ersetzt.
- (3) Wenn der Vorsitzende ausscheidet, übernimmt der Stellvertreter die Position des Vorsitzenden und der neue Stellvertreter wird mittels Wahl bestimmt.
- (4) Wenn der Stellvertreter, Kassenwart oder Schriftführer ausscheiden, wird mittels Wahl neu bestimmt.

§ 17 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel des Chiemgau-Gymnasiums (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

§ 18 Weitere Bestimmungen

¹ Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. ² Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen aller Geschlechter.

§ 19 In-Kraft-Treten

¹ Diese Wahlordnung tritt am 12.10.2020 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. ² Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 07.10.2020 beschlossen.

Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am 12.10.2020 erteilt.

Traunstein, den 12.10.2020

StD Markus Gnad
Schulleiter Chiemgau-Gymnasium

Sebastian Ring
Vorsitzender Elternbeirat